

Vorlage Nr. 14/4330

öffentlich

Datum: 18.08.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 10.09.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4330 die „Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH“, Venner Str. 20 in 53177 Bonn, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan /Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH“, Venner Str. 20 in 53177 Bonn, beantragte mit Schreiben vom 06.08.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe ..., der Erziehung, Die unmittelbaren Gesellschaftszwecke werden ... insbesondere durch den Betrieb von ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen und Beratungsstellen zur Hilfe, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien erbracht.“

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen für viele Jahre nachgewiesen worden ist und keine Gründe ersichtlich sind, die Anerkennung zu verweigern, hat der Träger einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4330:

Die „Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH“, Venner Str. 20 in 53177 Bonn, beantragte mit Schreiben vom 06.08.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe ..., der Erziehung, Die unmittelbaren Gesellschaftszwecke werden ... insbesondere durch den Betrieb von ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen und Beratungsstellen zur Hilfe, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien erbracht.“

Die Antragstellerin ist in den Städten Bonn, Köln, Rheinbach, Meckenheim, Wachtberg, Königswinter und Ruppichteroth tätig.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch die hauptamtliche Tätigkeit von ca. 440 Mitarbeitenden.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist das Landesjugendamt des LVR zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens zuständig.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
 - a. fachlichen und
 - b. personellen

Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe ..., der Erziehung, Die unmittelbaren Gesellschaftszwecke werden ... insbesondere durch den Betrieb von ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen und Beratungsstellen zur Hilfe, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien erbracht.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn, zuletzt vom 03.02.2020, wurde die Gesellschaft von Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen für viele Jahre rückwirkend nachgewiesen worden ist und keine Gründe ersichtlich sind, die Anerkennung zu verweigern, hat der Träger einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n



Gesellschaftsvertrag der
Ev. Jugendhilfe Godesheim gGmbH

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Ev. Jugendhilfe Godesheim gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Bundesstadt Bonn.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - (a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - (b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - (c) der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - (d) der Hilfe für Behinderte,
 - (e) des Schutzes von Ehe und Familie.
- (3) Die unmittelbaren Gesellschaftszwecke werden vorbehaltlich Abs. 8 verwirklicht, insbesondere durch den Betrieb von ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen und Beratungsstellen zur Hilfe, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien.
- (4) Die von der Gesellschaft betriebenen Einrichtungen stehen allen Menschen ohne Rücksicht auf ihre Rasse, Nationalität und ihren Glauben offen.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Gesellschaft wird im Verbund der gemeinnützigen Julius Axenfeld Stiftung tätig, d.h. die Julius Axenfeld Stiftung ist an der Gesell-

schaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt. Weiterer Zweck der Gesellschaft ist es, andere gemeinnützige Körperschaften im Verbund der Julius Axenfeld Stiftung, d.h. die Julius Axenfeld Stiftung selbst, oder andere Körperschaften, an denen die Julius Axenfeld Stiftung mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, gemäß § 58 Nr. 2 bis 4 der AO zu unterstützen.

- (7) Soweit die Gesellschaft ihre Zwecke ganz oder teilweise nicht selbst verwirklicht, kann sie von § 58 Nr. 1 der AO Gebrauch machen und die vorgenannten Zwecke auch durch andere steuerbegünstigte Körperschaften im Verbund der Julius Axenfeld Stiftung verwirklichen lassen. Insoweit verwirklicht die Gesellschaft diese Zwecke dann nicht selbst unmittelbar, sondern mittelbar, indem sie von § 58 Nr. 1 der AO Gebrauch macht. Zweck der Gesellschaft ist ferner die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der AO in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Gesellschaft kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, diese erwerben oder gründen, Zweigniederlassungen errichten, Vereinen beitreten, Stiftungen errichten und im übrigen alle zur Erreichung oder Sicherung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar notwendigen Handlungen vornehmen.
- (9) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, außer zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke.

§ 3

Verbandszugehörigkeit und Bekenntnisbindung

Die Gesellschaft wird dem als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland beitreten und sich dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland anschließen.

Während der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland

- a. dürfen die Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen nur an Körperschaften veräußert oder unentgeltlich übertragen werden, die

einer Kirche zugeordnet sind, welche in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

- b. sind Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft nur mit der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zulässig.
- c. müssen die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehenden leitenden Mitarbeiter in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören und den Zielsetzungen der Gesellschaft positiv gegenüberstehen. Die übrigen Mitarbeiter der Gesellschaft sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Gehören Mitarbeiter ausnahmsweise keinem kirchlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung der Gesellschaft achten.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 260.000,- (In Worten: Euro zweihundertsechzigtausend).
- (2) Das Stammkapital wird gehalten von der Evangelischen Axenfeld Gesellschaft gGmbH, Waldstr.23, 53177 Bonn.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe in Geld erbracht.

§ 5 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung oder unentgeltliche Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils darf nur an Körperschaften erfolgen, die als gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.
- (2) Die Veräußerung oder unentgeltliche Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung seitens aller Gesellschafter. Auch nach erteilter Zustimmung wird eine solche Übertragung der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Alle Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinsam.
- (2) Mehrere oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss oder Satzung zur Alleinvertretung ermächtigt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mehrere oder einzelne Geschäftsführer für konkrete, einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.

§ 7 Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft gerichtet und dem in dieser Satzung normierten gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken der Gesellschaft verpflichtet. Dessen unbeschadet sollen die Geschäfte nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Sie kann dort auch einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen ausweisen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie kann über alle Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden, die nicht aufgrund von Gesetz oder abschließender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags einem anderen Organ zwingend zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über
 - (a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (b) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - (c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - (d) den Abschluss, die Kündigung und die Ausgestaltung der Anstellungsverträge für die Geschäftsführer,
 - (e) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - (f) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - (g) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss,
 - (h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat,
 - (i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft,
 - (j) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten mit Generalvollmacht,
 - (k) der Erwerb und die Veräußerung unternehmerischer Beteiligungen,
 - (l) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 - (m) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

- (3) Soweit mittelbare Pensionszusagen der Gesellschaft bestehen, deren dauernde Erfüllbarkeit im Rahmen der laufenden Beitragserhebung der zuständigen Versorgungskasse nicht gewährleistet ist, ist der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung bereits hierfür erfolgter Rückstellungen in eine satzungsmäßige Rücklage einzustellen. Dies nur soweit das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres zuzüglich vorhandener Rücklagen aus Gewinn/Verlustvorträgen) ausreicht. Zins- effekte sind bei der Bestimmung der Höhe der satzungsmäßigen Rücklage angemessen zu berücksichtigen. Soweit Beträge nicht mehr erforderlich sind, ist die Rücklage entsprechend aufzulösen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insoweit nur über die Verwendung des nicht gesellschaftsvertraglich zu verwendenden Jahresergebnisses.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Sämtliche Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

P. P.

- (2) Die Geschäftsführung hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr und zwar nach Vorlage der Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 dieses Vertrages an die Gesellschafter und unter Beachtung der gesetzlichen Fristen eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die Punkte gem. § 8 Abs. 2 lit. a, b, e und g dieses Vertrages vorzusehen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung tritt ferner zusammen, wenn nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn es sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder durch einen Gesellschafter durch schriftliche Mitteilung an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben muss mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Gesellschafterversammlung bewirkt sein. Die Tagesordnung der Versammlung und die zum Verständnis der zur Beschlussfassung stehenden Tagesordnungspunkte notwendigen Unterlagen müssen der Einladung beigelegt sein.
- (5) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind nach der Beschlussfassung unverzüglich in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auf Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie auf Auflösung der Gesellschaft sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den Gesellschaftszweck betreffen, ist vor der Beschlussfassung eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuervergünstigung einzuholen.
- (8) Die Geschäftsführer können an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Jahresabschluss, Rechnungsprüfung und Revision

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch den gewählten Abschlussprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern vorzulegen. Den Unterlagen ist ein Vorschlag über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel beizufügen. Ferner ist ein Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr zu unterbreiten.
- (4) Die Gesellschaft gewährleistet eine angemessene interne Revision.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

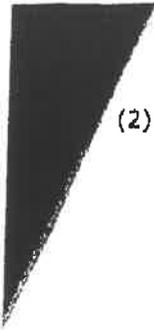
Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Evangelische Axenfeld Gesellschaft gGmbH, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 dieses Vertrags zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr/Bekanntmachung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Teilunwirksamkeit/Vertragsänderungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Bestandteile des Gesellschaftsvertrages, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.

- 
- (2) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

Bescheinigung nach § 54 GmbHG

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) bescheinige ich hiermit, dass der vorstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

Ev. Jugendhilfe Godesheim gGmbH

die durch meine Urkunde vom 27. Juli 2018, URNr.: 17971/2018, geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.
Ferner bescheinige ich hiermit auf Grund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Gesellschaftsvertragsänderung in das Handelsregister den vorstehenden Wortlaut.

Bonn, den 31. Juli 2018



A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Böhne".

Notarvertreter
(Assessor Martin Friedrich Böhne
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Dr. Peter Kolb in Bonn)